

**INFORMATIONSBLATT
zur Ermittlung von befestigten
Grundstücksflächen**



Bevor Sie den beigefügten Erfassungsbogen zur Grundlagen-Ermittlung für die Niederschlagswasser-Gebühr ausfüllen, bitten wir Sie, folgende Hinweise aufmerksam zu lesen.

Zudem bitten wir Sie, das stark umrahmte und grau hinterlegte Feld für die Eintragungen der Gemeindegewerke freizulassen.

Wichtig: Auch die Eigentümer von (noch) unbebauten Grundstücken erhalten einen solchen Erfassungsbogen. Von unbebauten Grundstücken wird zwar in der Regel kein Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen abgeleitet, aber trotzdem müssen auch diese Angabe abgefragt und in den Fragebogen an entsprechender Stelle eingetragen werden.

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER / GRUNDSTÜCKSLAGE

Bitte überprüfen Sie die Angaben und korrigieren Sie diese, falls erforderlich.

Die Angaben werden benötigt, um eine Zuordnung Ihrer Selbsterklärung zu den bestehenden Gebührenkonten zu erleichtern.

Insbesondere hinsichtlich der Flurbezeichnung (Flur / Flurstück) und der Gesamtgröße Ihres Grundstückes bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass hierzu auch Garagen, Stellplätze und Miteigentumsanteile an anderen Grundstücken sowie an Privatwegen gehören können, die nicht unbedingt mit Ihrem Grundstück verbunden sein müssen.

ANGABEN ÜBER DIE DERZEITIGE NIEDERSCHLAGSENTWÄSSERUNG

Grundlage für die Berechnung sind die Grundstücksflächen, die an die Kanalisation angeschlossen sind.

Unter „entwässerten“ Flächen sind bebaute oder künstlich befestigte Flächen zu verstehen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) auf direktem oder indirektem Wege zugeführt wird. Entscheidendes Kriterium bei den von Ihnen zu erklärenden Angaben ist also, ob das Niederschlagswasser von Ihrem Grundstück in die Kanalisation gelangt, in eine Zisterne geleitet wird oder auf dem Grundstück verbleibt (z. B. versickert).

Bitte tragen Sie alle geforderten Daten in Druckbuchstaben gut leserlich ein. Der Erfassungsbogen ist aufgliedert in

- I. Angaben zu Dachflächen
- II. Befestigte Grundstücksflächen

III. Zisternen

IV. Sonstige Grundstücksflächen

I. DACHFLÄCHEN

Bei den Dachflächen der Gebäude ist darauf zu achten, dass diese mit Dachüberstand angegeben werden.

Entnehmen Sie die Grundfläche Ihrer Gebäude aus dem beigefügten Lageplan und zählen Sie den geschätzten Dachüberstand dazu.

Sollten vorhandene Gebäude in Ihrem Lageplan nicht dargestellt sein, so sind sie aufzumessen und ebenfalls einzutragen.

Ziehen Sie bitte die Dachflächenteile ab, die an eine Zisterne angeschlossen sind oder über eine Grünfläche oder Versickerung entwässern (Diese Flächenangaben erfolgen in den Abschnitten III und IV).

Begrünte Dachflächen (Gründächer) sind unter A2 anzugeben, da diese Flächen nur anteilig veranlagt werden. **Wichtig: Geben Sie bitte die Stärke der Bodenschicht an !**

II. BEFESTIGTE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (HOFFLÄCHEN U. A.)

Zu den befestigten Grundstücksflächen gehören z. B. Höfe, Zufahrten, Wege, Terrassen, Parkflächen.

Auch hier bitten wir Sie, die anzugebenden Quadratmeter zu messen, zu errechnen und in die entsprechende Spalte einzutragen.

Entscheidend für die Bewertung als befestigte Fläche ist das Vorhandensein eines Kanalanschlusses, z. B. eines Bodenablaufs. Die Art der Befestigung spielt hierbei keine Rolle. Befestigte Flächen sind aber auch Grundstücksteile, die auf Grund ihres Gefälles das Regenwasser der Straße zuführen.

Wir bitten Sie, auch darauf zu achten, dass auch Flächen wie z. B. Garagenhöfe und Miteigentumsanteile an Garagenhöfen und Zufahrten oder Anteile an Privatwegen zu berücksichtigen sind.

Die befestigte Grundstücksflächen werden in drei Versiegelungsgrade (B1, B2 und B3) aufgeteilt.

Unter **B1** tragen Sie die Flächen ein, die undurchlässig befestigt sind, z. B. mit

- Beton
- Asphalt
- Pflaster ohne Fugen
- Pflaster mit Fugen < 15 mm

Unter **B2** tragen Sie die Flächen ein, die teildurchlässig befestigt sind (wasserdurchlässig), z. B. mit

- Kies
- Splitt / Schotter
- Schlacke
- Pflaster mit Fugen > 15 mm (ca. 15 % der Fläche sollten versickerungsfähig sein)

Unter **B3** tragen Sie die Flächen ein, die ebenfalls teildurchlässig befestigt sind, deren Wasserdurchlässigkeit jedoch größer ist als unter B2 angegeben. Hierzu gehören Befestigungen z. B. mit

- Porenpflaster
- Rasengittersteine

Teildurchlässige Flächen (B2 und B3) werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt. **DIESE BERECHNUNG IST AUFGABE DER GEMEINDEWERKE!**

III. ZISTERNEN

Grundsätzlich werden nur Zisternen ab einer Größe von 2 m³ (2.000 Liter) Speichervolumen berücksichtigt.

Zunächst bitten wir Sie zu unterscheiden zwischen Zisternen ohne und mit Kanalanschluss.

Angaben zu Zisternen ohne Kanalanschluss tragen Sie bitte unter IV „D“ ein.

Als Sammelgrube oder Zisterne gilt nur ein eingebauter oder dauerhaft installierter Sammelbehälter, der mit der Niederschlagswasser-Zuleitung fest verbunden ist und zwangsläufig befüllt werden muss, bevor das Niederschlagswasser über einen Überlauf in die Kanalisation gelangen kann.

Als Sammelgruben oder Zisternen gelten nicht Auffangbehälter gleich welcher Größe, die z. B. über eine Klappe am Abfallrohr je nach Bedarf wahlweise befüllt werden können oder andernfalls (bei geschlossener Klappe) das Niederschlagswasser direkt in den Kanal einleiten. Regentonnen gelten somit nicht als Zisternen.

Es ist anzugeben, ob und für welche Zwecke Sie das gesammelte Niederschlagswasser verwenden.

Eine Brauchwassernutzanlage besteht, wenn Niederschlagswasser in Haushalt oder Gewerbe für Toilettenspülungen, Wäsche waschen, Betrieb einer Kühlanlage oder Ähnliches verwertet wird. Als ganz andere Nutzung ist die Verwendung zur Gartenbewässerung anzugeben.

Wenn Sie Niederschlagswasser aus der Zisterne zur Gartenbewässerung oder dauerhaft als Brauchwasser nutzen, wird hierfür ein pauschaler Flächenabzug vorgesehen, der sich nach der Größe des Zisternenvolumens richtet.

Bei Brauchwassernutzung wird ein pauschaler jährlicher Verbrauch von 5 cbm pro Person für die Berechnung der Schmutzwassergebühr herangezogen. Alternativ können Sie einen geeichten Wasserzähler einbauen lassen, der den tatsächlichen Verbrauch ermittelt. **Die erforderlichen Berechnungen hierzu erfolgen ebenfalls durch die Gemeindewerke Eschenburg.**

IV. SONSTIGES

Hier sind alle Grundstücksflächen anzugeben, die keinerlei Verbindung zur Kanalisation haben.

Unter „D“ geben Sie die Flächen an, die in eine Zisterne für Brauchwassernutzung entwässern.

Unter „E“ geben Sie bitte an, ob und wie Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen entsorgt wird. Dies kann z. B. sein:

- Versickerung auf dem Grundstück
- Einleitung in ein angrenzendes Gewässer
- usw.

HINWEIS

- ❖ Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Selbsterklärung zu unterzeichnen
- ❖ Sollten Sie den Selbsterklärungs-Bogen nicht zurückgeben, wird die Versiegelung Ihres Grundstücks gemäß Baunutzungsverordnung ermittelt und als in den Kanal einleitend angenommen.
- ❖ Sollten Sie in Zukunft Veränderungen der Versiegelung auf Ihrem Grundstück vornehmen, so ist dies den Gemeindewerken umgehend anzuzeigen. Dies betrifft auch die Anschaffung bzw. den Einbau von Zisternen.
- ❖ Die Gemeindewerke behalten sich vor, Ihre Angaben vor Ort zu überprüfen. Dies kann noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- ❖ Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiter gerne zur Verfügung:

Reiner Müller	0 2774 / 915 - 152	r.mueller@eschenburg.de
Harald Hermann	0 2774 / 915 - 150	h.hermann@eschenburg.de
Michaela Reh	0 2774 / 915 - 160	m.reh@eschenburg.de
Heiko Klingelhöfer	0 2774 / 915 - 103	h.klingelhoefer@eschenburg.de
Thomas Treupel	0 2774 / 915 - 106	t.treupel@eschenburg.de
Rainer Deutsch	0 2774 / 915 - 211	r.deutsch@eschenburg.de

Eschenburg, im Januar 2011

(Müller)
Betriebsleiter